3. Nachweis der Teilnahme

3.1

[1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. [2]Die oberste Dienstbehörde wird von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern schriftlich informiert. [3]Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich. [4]Die oberste Dienstbehörde erhält einen Abdruck der schriftlichen Begründung.

3.2

[1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die oberste Dienstbehörde wird gleichzeitig informiert. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern die Entscheidung schriftlich gegenüber der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer. [3]Die oberste Dienstbehörde erhält einen Abdruck der schriftlichen Begründung.

3.3

[1]Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14.